

von der erbsünde vnnnd etliche ander Artickel mehr erhalten haben, also das der widdersacher gelerten selbs zulassen musten, das gemelte Artickel mit der heiligen Schrifft vbereinstimmen vnd daryn gegründet sind.¹⁴⁰ Auch wie gantzem deudtschen Landt wissentlich ist, wolte sie Keiserliche Maiestet selbs als warhafftige Artickel bestetiget han, wo es nicht des Babsts Legat 5 verhindert het.¹⁴¹ Solten aber dieselben vnstrefflichen Artickel nun so eben nicht mehr gelten oder warhafftigk sein, darumb das sie der Babst nicht hat wollen bestetigen?

Zum andern hatt der vörige Bisschoff zu Meintz¹⁴² öffentlich bekandt, das die Artickel von [D 3r:] der Priester Ehe vnd von entpfangung beider gestalt 10 des Sacraments rechtschaffen sind, welche sie auch jtzundt lassen gut bleiben. Vber das, weil vnserer Priester Ehestandt zeugnis in der heiligen Schrifft hat¹⁴³ vnd auch vor vns nach Christi geburt in der Christlichen Kirchen in gebrauch vnnnd ehren ist gehalten worden,¹⁴⁴ wer kündte denn so gar ein klotz sein vnnnd nicht verstehen, das der vnsern Priesterehe tausent- 15 mal heiliger ist denn der Geistlichen im Babstumb vn Sinnige vnnnd teuffliche vnzucht? Noch gleichwol haben die wütigen bluthundt so viel frommer Priester in jhrem Landt vmbgebracht vnd lassen sie noch vmbbringen darumb, das sie sich in Ehestand begeben. Aber die schendtlichsten vnzucht, die nicht zu sagen ist, lassen sie jhren geistlichen gern zu vnd stercken sie noch darin. 20 Zum dritten: Wer ist doch so gar seiner sin vnd vernunft beraubet, das er den vn Sinnigen götzendienst vnd die anruffung der bilder, der im Babstumb also eingewurtzelt ist (da man eben so wol ein klotz als den lebendigen Gott ‚Vater vnser‘ heist), billigen kündt? Es sey denn, das er selbst auch zu einem 25 Gotzen wer worden, wie der Psalm sagt: „Es sind den Gotzen gleich alle diejenigen, so sie auffrichten vnd jhre hoffnung auff sie stellen“,¹⁴⁵ das ist:

¹⁴⁰ Über die Artikel 1–4 (Urstand des Menschen, freier Wille, Ursache der Sünde, Erbsünde) hatte man sich schon am ersten Gesprächstag, dem 27. April 1541, einigen können; über Artikel 5 (Rechtfertigung) kam es zu ausführlichen Diskussionen, die in eine wenig tragfähige Kompromissformel mündeten. Von den 23 Artikeln des Wormser Buches, die die Gesprächsgrundlage für die Regensburger Verhandlungen bildeten, einigte man sich über 16 Artikel oder fand sie hinnehmbar (1–4, 5, 6–8, 10–13, 16–17, 22–23), bei sieben Artikeln wurde keinerlei Einigung erzielt (9, 14, 15, 18–21). Alle Artikel, strittige wie unstrittige, wurden mitsamt 9 Gegenartikeln der Protestanten im Regensburger Buch zusammengefasst und am 31. Mai 1541 dem Kaiser übergeben. Vgl. Regensburg 1541, Teil I, XXIII f.

¹⁴¹ Kardinal Gasparo Contarini nahm als päpstlicher Gesandter an den Verhandlungen nicht unmittelbar teil, beriet sich aber mit den altgläubigen Unterhändlern über die jeweiligen Texte. Tatsächlich bemühte sich Contarini um eine Billigung des Rechtfertigungsartikels durch den Papst, aber ohne Erfolg. Vgl. Regensburg 1541, Teil I, XX f; Klaus Ganzer, Art. Contarini, in: TRE 8 (1981), 202–206.

¹⁴² Albrecht von Brandenburg, er war Erzbischof von Mainz in den Jahren 1514–1545.

¹⁴³ Vgl. Mt 8,14; Mk 1,30; Lk 4,38; I Kor 7,1f; 9,5; I Tim 3,2.12.

¹⁴⁴ Die Forderung nach Ehelosigkeit der Inhaber der höheren Weihen entwickelt sich seit dem frühen 4. Jahrhundert, vor allem im Westen; seit dem Hochmittelalter beschränkte man hier die Weihe faktisch auf unverheiratete Anwärter. Vgl. Richard M. Price, Art. Zölibat II. Kirchengeschichtlich. In: TRE 36 (2004), 722–739.

¹⁴⁵ Ps 115,8.